

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0478
2 - Dezernat II			Datum: 26.11.2020
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.12.2020	Entscheidung

Richtlinie der Stadt Norderstedt zur Investitionsförderung im Bereich der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie der Stadt Norderstedt in Anlehnung an die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie bis zum Schuleintritt (Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau sowie ab 2015 U6-Ausbau), des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (2018-2021) und des Investitionsprogramms des Kreises Segeberg in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 20/0478 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund des vollständig überarbeiteten Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein, das am 01.01.2021 in Kraft tritt, ist auch eine Neuregelung der Investitionsförderung erforderlich geworden. Bisher erfolgte die Investitionsförderung im Bereich der Kindertagesbetreuung durch den Kreis Segeberg auf Grundlage einer Richtlinie des Kreises. Diese Aufgabe ist zukünftig von der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

Diese Richtlinie (Anlage 1) lehnt sich an die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie bis zum Schuleintritt (Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau sowie ab 2015 U6-Ausbau), des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (2020-2021) an und regelt zudem die Verteilung der nachrangigen Investitionsfördermittel des Kreises Segeberg.

Für die aktuellen Förderzeiträume wurden der Stadt Norderstedt folgende Mittel zugewiesen:

- aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 insgesamt ca. 929.893,45 € und
- aus der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024) insgesamt 2.877.845,16 €

Von Seiten des Kreises Segeberg ist zudem für den weiteren, bedarfsgerechten Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Rahmen seines Zukunftsinvestitionsprogramms für den Bewilli-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

gungszeitraum von 2021 bis 2025 insgesamt bis zu 20,0 Mio. EUR an Investitionsfördermitteln geplant. Eine abschließende Beschlussfassung steht auf der Tagesordnung des Kreistags am 03.12.2020. Bezüglich der Höhe des Anteils der Stadt Norderstedt an diesem Gesamtinvestitionsprogramm des Kreises und dem Verfahren zur Bewilligung in eigener Zuständigkeit befindet sich die Verwaltung im Austausch mit der Kreisverwaltung.

Die Beschlussfassung und das Inkrafttreten dieser Richtlinie ist Voraussetzung für die Bescheidung über Einzelanträge Norderstedter nichtstädtischen Träger von Kindertagesstätten sowie von Kindertagespflegepersonen auf Förderung von Investitionen.

Bezüglich Investitionsmaßnahmen für städtische Kindertagesstätten muss die Stadt Norderstedt entsprechende Förderanträge zukünftig bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein stellen. Hier erfolgt die Prüfung und Entscheidung über die Bundes- und Landesinvestitionsmittel für die städtischen Kitas der Stadt Norderstedt (und der vier kreisfreien Städte).

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Norderstedt in Anlehnung an die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie bis zum Schuleintritt (Landesinvestitionsprogramm U3-Ausbau sowie ab 2015 U6-Ausbau), des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (2018-2021) und des Investitionsprogramms des Kreises Segeberg

Anlage 2: Synopse zur bisherigen Richtlinie des Kreises Segeberg